

21. Amtsblatt vom 12.05.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung: Weitere Öffnungsschritte - § 27 der 12. BayIfSMV ab 14.05.2021**
-

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung: Weitere Öffnungsschritte - § 27 der 12. BayIfSMV ab 14.05.2021**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. *In Abänderung der §§ 13, 23 und 10 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung werden ab dem 14.05.2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, nachfolgende Öffnungsschritte zugelassen:*
 - 1.1 *Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.*

Das von den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie vom 06.05.2021, Az. 71-4800a/42/15 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/311/baymb/2021-311.pdf>), welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für gastronomische Betriebe festsetzt, ist umzusetzen und einzuhalten.

- 1.2 Die Öffnung von Theatern und Konzerthäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.

Für Theater und Konzerthäuser ist das von den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern vom 06.05.2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G54-68390-2021/1543-U2“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/312/baymb-2021-312.pdf>) welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Theater und Konzerthäuser festsetzt, umzusetzen und einzuhalten.

Für Kinos ist das von den Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Kinos vom 06.05.2021, Az. A5-3800-1-45“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/310/baymb-2021-310.pdf>), welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Kinos festsetzt, umzusetzen und einzuhalten.

- 1.3 Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.

Das von den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 06.05.2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/309/baymb-2021-309.pdf>), welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Sport festsetzt ist umzusetzen und einzuhalten.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV entsprechend.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 12.05.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet als bekannt gegeben und ist ab dem 14.05.2021, 00:00 Uhr, wirksam.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i. V. m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die Kreisverwaltungsbehörde als zuständige Behörde weitere Öffnungsschritte im Bereich der Gastronomie, der Kultureinrichtungen und des Sportes nach Maßgabe

von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. Für den Wert der 7-Tage-Inzidenz (Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28b IfSG maßgeblich, § 3 der 12. BayIfSMV.

Die genannten Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erfüllt. Die 7-Tage-Inzidenz hat seit 07.05.2021 den Wert von 100 nicht überschritten. Ferner ist die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil bzw. rückläufig, weil die 7-Tage-Inzidenz konstant unter dem Wert von 100 liegt und weder große Ausreißer nach oben noch nach unten vorhanden gewesen sind. Die maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzzahlen des Robert Koch-Instituts für diesen Zeitraum lauten wie folgt:

05.05.2021 = 125,9
06.05.2021 = 111,8
07.05.2021 = 90,7
08.05.2021 = 81,3
09.05.2021 = 85,2
10.05.2021 = 90,7
11.05.2021 = 83,6

Der 7-Tage-Inzidenzwert unterschreitet seit dem 07.05.2021 den Wert von 100 und liegt aktuell (12.05.2021) bei 64,1. Seit dem 07.05.2021 ist der Wert stabil unter 100. Es ist davon auszugehen, dass sich die stabile Entwicklung des Infektionsgeschehens auch in Zukunft fortsetzen wird. Derzeit liegen keine Anzeichen dafür vor, die einen gegenteiligen Verlauf des Infektionsgeschehens und einen sprunghaften, erneuten Anstieg der 7-Tage-Inzidenz auf einen Wert über 100 erwarten lassen.

Seit dem 07.05.2021 kam es zu keinem neuen größeren Infektionsgeschehen im Landkreis. In den Krankenhäusern im Landkreis werden seit dem 05.05.21 nie mehr als 22 Patienten mit einem positiven Pcr-Befund auf SARS-CoV-2-behandelt, die meisten lediglich mit dem Nachweis und ohne Corona-typische Krankheitszeichen, davon nie mehr als 6 Patienten auf der Intensiv-Station. Die Belegungssituation ist somit als entspannt zu bezeichnen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Kontaktpersonennachverfolgung durch das Gesundheitsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war.

Des Weiteren wurden im Landkreis bereits 54.350 (Stand 10.05.2021) Impfungen durchgeführt (davon 42.850 Erstimpfungen und 11.500 Zweitimpfungen). Dies ergibt nach eigener Berechnung eine Impfquote von 40,5 % der Bevölkerung in der Altersgruppe über 18 Jahren.

Darüber hinaus gebietet die strikte Anwendung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Zulassung der in § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vorgesehenen Öffnungsschritte. Solange das Infektionsgeschehen, wie oben beschrieben, konstant ist, sind die staatlichen Einrichtungen ihrem aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG folgenden Schutzauftrag hinreichend nachgekommen. Fortlaufende Eingriffe in die Grundrechte nach Art. 12, Art 5 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 GG sind dann nicht mehr angemessen. Bei der Kollision verschiedener Verfassungsgüter ist ein möglichst schonender Ausgleich herzustellen. Dieser Grundsatz der praktischen Konkordanz verbietet es, dem aus der vorbezeichneten staatlichen Schutzpflicht abgeleiteten Infektionsschutzauftrag einen unbedingten Vorrang einzuräumen. Vielmehr muss durch konkrete Maßnahmen, der allgemeinen

Handlungsfreiheit und auch der Berufsfreiheit und Kunstfreiheit zur Durchsetzung verholfen werden. Dazu dient die hiesige Umsetzung der in § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV zugelassenen Öffnungsschritte, weil mit den eingeschränkten Öffnungen unter strengen Hygienevorschriften und dem Testerfordernis sowohl dem Infektionsschutz, als auch den grundrechtlichen Positionen der Betreiber und Besucher der betroffenen Gastronomie- und Kultureinrichtungen und der Sportwilligen Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 12.05.2021



Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.